

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von Hannover, 1734

VD18 90103084

§.XI. Der Oßnabrückischen Gesandten Bedencken bey der vorgekommenen Frage, die besorgliche Exclusion von Magdeburg betreffend. N. I. Rationes, weßwegen Magdeburg bey den Friedens-Tractaten zu ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-51787

fich aufzuhalten, als verhoffe er, man werde hierin hochstigebachte Ihre Churfürftliche Durchlauchten überseben.

Münfter: Wie Sildesheim.

Ofinabriid : Wie Sildesheim und die vorstimmende. Sonften werden die Legitimationes dem Mannfischen Directorio einzureichen senn. Nachdem auch Ihre Hoch-Fürstliche Gnaden ju Dinabruck, sich die Orte perfonlich befinden, und ent-Schlossen, ben Finften Rath, je zu weilen felbsten zu besuchen, und Dero Stiffter Ungelegenheiten und Berechtsam bis Orts ju beobachten, gleichwol aber feine Sochfürftliche Gnaden die ihrige nacher Dgnabruck zu verordnen, gestallten allda zu fubfiftiren borgeschlagen, wordurch sie sich ihres gebührenden Voti allhier destituirten, jugeschweigen der doppelt aufgehenden Roft-Spildung, als verhoffen fie gleichfalls,man werde sie dieser Deputation entheben.

Minden und Wie Ofnabruck. Berden:

Directorium Desterreich zeigt an, bag in jestwährender Rathe-Handlung, vom Churfürstlichen Directorio die Bedeutung beschehen, daß man eines Fürsten Raths Erklarung vernehmen wollte, 1) ob das Conclusium den Kapferlichen Plenipotentiariis zu überreichen. 2) Durch was für Deputatos, an per Primarios vel Secundarios:worauf nach gehaltener Umfrage, die Majora gefallen auf nachfolgendes

Conclusium: Das Churfürstliche Gutachten wird in substantialibus mit bes Fürften Rathe Gutachten übereinstimmig, benebenft aber 1) rathlich gehalten, bag in beffen paffu, barinn vermelbet wird, bag, was an benden Orten von Furfien und Standen geschloffen, folches vor einen verbindlichen Reichs Schluß zu halten fen; addatur post verbum geschlossen; und von Ihro Kanserlichen Majestat placidiret, daß es sodann vor einen Gemeinen Reichs-Schlußzu halten. 2) Nachdem auch die zu Oßnabruck subsistierende Gesandte, dero Gedancken über das hiesige Conclusum noch nicht eröffnet, sondern man 3) deffen taglich gewartig ; als mare big ju beffen Erfolg und Bernehmung beren ganglicher Uberftimmung, mit Uberreichung Des Bedenckens an die Rapferl. herren Plenipotentiarien innen und guruck zu halten. 4) Da es jur Exhibition kommen follte, mochte, nach Gestalt der Sachen Wichtigs feit, entweder per Deputatos Primarios oder Secundarios, die Uberreichung ge-Schehen. 5) Richt weniger, alldieweiln die Re-und Correlationes in pleno unterlaffen, mare ju feiner Consequenz folches ju ziehen, sondern ins funfftige bas alte Berkommen zu Gewinnung der Zeit zu beobachten, auch jedesmahl von benden Bancken 2. zu deputiren. 6) Das Churfürstliche Gutachten ebenmäßig nacher Dßnabrud ben allba amvefenden Fürstlichen Gefandten, mit angeheffter Bedeutung, was man diß Orts daben erinnert, zu communiciren.

Belandten Bedencken Frage,

Die obenbemerckte, ber Minfterischen "Sandlung alle Reichs Stande, fo biff. brudischen Gefandten Erklarung, war nun zwar den ju Dfinabruck amvefenden Reichs. Standbep der 4ten lichen Gesandten gant angenehm, weil baburch ber Modus Tractandi faft gantlich fest gestellet worden: Jedoch walteten noch einige Bedencklichkeiten vor, in fpecie ben der 4ten Frage des Mimferischen-Rathe Conclusi, de 4. Septembr. wegen der darinnen befindlichen Worte;

"bero im Beiligen Romischen Reich, auf "offenen Reichs: Zagen Seffionem und "Votum gehabt, ad Confultandum, cum "pleno Jure Suffragii admittiret mers "den follten.

Geffalten Daraus inferiret werden Die beforglie fonnte, daß Magdeburg von den Con- de exclusion fultationibus auszuschliessen sen: indem von Magde bie Catholici ben Prager Friedens fend. "baß ben Dieser inftehenden Friedens- Schluß anführten, und Daraus ju behau-

1645.

Sept.

nicht fundiren, vermoge bes Pragerischen trarium fund wurden.

pten suchten, bag ber jegige Erh-Dischoff, Friedens aber, garmit einander fein Vo-bas Erh-Bigthum Magdeburg, nurledig- tum noch Sessionem behaupten: Zu lich virtute Pacis Pragentis besite, ausser bem, so gehbrete diese Quæftio, ad pun-bem, ber gewesene Administrator Chris Etum Gravaminum, und fonnte also ftian Wilhelm, Marggraf zu Branden- Die Determinatio berfelben nicht anticiburg, bas Erg-Stifft erhalten hatte, ju- piret, fondern muffe gur Sanpt-Sandmahl ber gewesene Administrator noch lung ausgestellet werden. Gegen Diefe jego am Leben fen, mithin Sedes Archi- und andere Ginwurffe, fuchte Magdeburg Episcopalis Magdeburgensis nicht va- seine Admission, burch folgende Gruncirete : und fonnte fich demnach ber jest : be, N.I. zu behaupten : Dagegen aber bie ge Erts-Bischoff auf seine Poltulation sub N. II. befindliche Rationes in con-

N.I.

N. I. bridge Carl Canadian and an arrange

adiotog the table and the control of Quartio.

Ob die Fürftlich. Ert. Bifchofflich Magdeburgifche Gefandten, ben diefer Friedens Sandlung zu den Deliberationibus mit ihrem Voto & Suffragio zuzulaffen?

Responsio, quod sic.

N.I. Rationes . wegwegen Magdeburg bens Tramittiren.

Dann weiln diese Zusammenkunfft eigentlich Friede zu tractiren und zu schliefsen angestellet, und andere nicht als eine Friedens-Handlung ist; Co werden billig alle dieseinigen, so hieben interessiret, mit ihren Votis zugelassen, quod enim omnes tangit, ab omnibus debet approbari. Und wann man also den Frieden handelt, bag etliche, Die bon Rrieg und Frieden fo hochals andere, Bofes und Gu-Garen ju ad-tes ju gewarten haben, nicht zugleich in Berathichlagung admittiret werben, fo pfleget allzeit Beichwehrung und Unwillen übrig zu bleiben, und der Friede desto mißhelliger und unbeständiger zu senn, dann es heiset endlich wie Lipsius saget: Ibt est forma Pax, ubi sunt voluntarii pacati. Daß aber des Postulirien Herren Ers. Bijchoffs ju Magbeburg Furftliche Durchlaucht, andem Frieden, welchen man gu fchlieffen allhier und zu Munfter zusammen fommen, sowohl wegen Dero Erfs-Stiffts absonderlich, ale auch respectu des geliebten Baterlandes intereffiret fenn, daran wird verhoffentlich Niemand zweiffeln, und dieses keiner weitlaufftigen Ausführung allhier bedorffen. In was jammerlichen, zu Grund verwusteten Zustand das Ers-Stifft Magbeburg burch biefen langwierigen Rrieg verfeget worben, was es von Zeit gu Beit ausgestanden, wie es mit der Stadt Magdeburg gegenwartig beschaffen, und was das verodete Cand dannenhero noch immer muß tragen, das ift Reichs-fundig, und benebenft ungezweiffentlich offenbahr, daß der herr Erg-Bijchoff, als ein aus fo hohem Churfurften-Saus entfproffener vornehmer Fürft und Stand bes Reichs, an beffen Erhaltung, Wohlfahrt und Aufnehmen, fo viel als einiger anderer Stand, Theil und Intereffe hat. Weiln bann Ihro Fürftliche Gnaben gur Beforderung Des hentsamen Friedens, und damit die geringste Bergogerung von Dero nicht berurfachet werde, allbereit ein übriges gethan; und, wann von dem hochloblichen Sauf Defterreich jemand Dero Befandten anhero verordnet wird, will Magdeburg bemfelben bas Directorium (jedoch mit Borbehalt Dero Rechtens) ju überlaffen, fich frenwillig erklaret haben. Und ba gleichwol Ihro Fürstliche Durchlaucht, als Primas Germaniæ, bem herrn Erg-Bijchoff ju Galgburg, (ohngeachtet von demfelben erregten ungegrundeten Streits) unzweiflich vorgehet, fo werden diefelbe nicht verhoffen, daß man fie auch noch ferner zuruck dringen, und gang von dem Voto & Suffragio ausschliesen wolle, zumahln dasjenige, was jego ben dieser Friedens Sandlung, als ein gang extraordinair Werck vorgebet, weder von andern ben Reichs-Berfammlungen vorhergehenden Erempeln dependiret, noch auch ins funfftige ju einiger Consequenz babin ju ziehen senn wird.

"Dars

"Dargegen werden zwar solche Rationes angeführet: 1) Es sen dem Herfotts "men zu wider, daß Evangelische Erhund Bischoffe auf Neichs-Tägen sollen zur "Session und Voto gelassen werden. Resp. Mit was Necht oder Umrecht dieselben eine zeithero sennd ausgeschlossen worden, daß wird den Erdretrung der Gravaminum sich sinden, davon ist aber jeho die Frage nicht, sondern, od ben den jehigen Friedens-Tractaten, diesenigen, so darinnen interessiret, zu den Deliberationibus sollen zugelassen werden oder nicht? Wie nun kein Erempel einer solchen Zusammenkunst, allen Umständen nach, im Römischen Neich wird können gegeben werden, also ist auch dißfalls kein Gebrauch oder Herkommen, mit Grund anzuziehen, sondern es verbleibet billig, ben obbemeldten gemeinen Neguln des Juris Gentium.

- 2) Der Pragerische Friede stehe im Wege, der hierinnen klare Maß gebe. Resp. Im gangen Pragerischen Frieden ist nicht ein Wort, von andern und von gegenwärtigen Friedens-Tractaten zu sinden, auch damahls nicht die Meynung gewesen, daß im Deutschland noch ein anderer Friede sollte gemacht werden, wie kan dann selbiger Bertrag, der davon nicht redet, daben auch hierauf nicht ist gedacht worden, hieher gezogen werden?
- 3) "Es gehdre diese Quæstio in die Materiam gegenwärtiger Tractaten, und "unter die Gravamina, konne also nicht ipso facto anticipiret werden. Resp. Wann nun die, zwischen einem ordentlichen und offenen Neichs. Tag, und dieser instehenden Friedens Handlung, als einem gang extraordinairen Wercke, in dem Minsterischen Concluso selbst gemachte Distinctio in Acht genommen wird, so ist die Sache gang klar: Woden es hinsühre wegen der Evangelischen Erszund Bisschöffe Session und Vori ben Neichs Tägen verbleiben solle, davon wird in alle Wege zu reden senn, wann die Gravamina vorkommen, wie es aber ben Friedens-Handlungen, als einer solchen Sache, die in vielen Seculis einmahl vorfället, zu halten, davon wird gewißlich nicht gehandelt werden; sennd also dieses gang diversa und separata, a quidus male insertur.
- 4) "Es werden gleichwoln die Deliberationes ad Modum Comitiorum angestellet. Resp. Das principal Werch ist die Friedens-Handlung, und obwoln mit den Deliberationibus, dem Modo in Comitiis recepto, so viel moglich, nachzugehen, so send darum keine Comitia Ordinaria, und mussen sich die Deliberationes nach der Friedens-Handlung, und nicht diese nach jenen, richten.

N. II.

Rationes contra Magdeburg, wie fie in Chur, und Fürsten, Rath eingeführet.

N. II. Rationes contra Admissionem Magdeburgs.

- 1. Magdeburgisches Petitum sen contra antiquam & fere centenariam Imperii Observantiam, dann es feine Sessionem hergebracht.
- 2. Habe keine Prætension zu dem Stifft, ausser was Pacificatio Pragensis att bie Hand giebt.
 - 3. In illa sen Limitatio expresse stabiliret: Ergo Unius inclusio &c.
- 4. Habe sich darzu durch den Revers, cujus medio Pacificatio illa angenome men worden, obligiret.
- 5. Falls Magdeburg sich aus der Pacificatione Pragensi zu sehen vermennet, wird ja via & accessus Christian Wilhelm von Brandenburg, qui adhuc in vivis, zu der Administration geoffnet werden.
- 6. Sen bekannt, daß Jus Sessionis & Suffragii auf die Reichs. Regalia fundiret, worzu sich Magdeburg de dato noch nicht qualificiret.

7. Effet

1645.

7. Effet res magna Consequentie, daß auch andere, so Stiffter und Beiffliche 1645. Buter in Banden, beren Jus Voti in suspenso bighero gewesen, paris conditionis fenn wollten.

- 8. Diefer Streit gehore proprie ad punctum Gravaminum in Religions Sachen. Ergo & quidem in ipfo Tractatuum limine, ju fruhzeitig.
- 9. Habe fich auf Processium Extraordinarium Conventus nicht zu beruffen, fintemablen er Vim Comitiorum, und eines Allgemeinen Reichs-Schluffes haben folle. Ergo eodem ordine & modo, quoad fieri potest, agendum & concludendum, & extraordinaria in ordinem redigendum.
- 10. Würden sonsten sub prætextu eodem auch andere Stande, ebenmäßig bon hohen Chur-und Fürstlichen Saufern, ja auch wohl bie Mediat-Stande, Ders gleichen arripiren und urgiren, quod foret absurdum, und ben ber Posterität nicht zu verantworten.
- 11. Die zu Dinabruck vorgegangene Actus waren einseitig, absentibus Catholicis geschehen.
- 12. Legitimationes & Salvos Conductus ad Actiones restringendos, non vero ad Sessiones & Vota extendendos.

S. XII.

Rationes, wegwegen Beffen Cafe fel ben ben Friedens: Tractaten au admitti-

Consultationes, vornehmlich mit, aus ber Ursache, disputirlich gemacht, weil daffelbe mit den feindlichen Eronen im Bundniß, und gegen bas Reich in ben

Es wurde auch bem Sochfürstlichen Baffen ftunde; Eshat aber felbiges nach. Saufe Deffen Caffel, die Admissionad gesetzte Rationes, sub N. I. darwider ans geführet: Singegen wurde beffen Admiffion, durch die Caufales, fub N. II. angefochten.

N. II.

ber Stimot, He vor they turb bed their . I . M. maken turb celement fagme.

Urfachen, warum das Fürftliche Sauf Seffen Caffel, ben jetigen Tractaten von den Reiche. Deliberationibus nicht auszuschlieffen.

1) Beil bemfelbigen, wie allen andern Standen bes Reichs, bas Jus Suffragit Ursachen pro & Sessionis unstreitig, und zwar jure proprio, zu stehet, und also de facto bessen lifche Admit. nicht entfestet werben fan.

- 2) Sonderlich aber ben diefer extraordinairen Busammenkunfft und Allgemeis nen Friedens Tractaten, da bon des gangen Reiche, und eines jeden Standes particular-Bohlfahrt, gehandelt wird, und alfo Sochgedachtes Fürfliche Sauß, als wels ches baben in viele Wege interessivet, auch seines Theils billig ju boren und ju ad-
- 3) tiber bas folde Univerfalis Admissio omnium Statuum cum Suffragiis, absque ulla limitatione, fowol dem Samburgifchen Praliminar-Schlug, als Des nen von den Koniglichen Berren Plenipotentiarien darauf erfolgten Invitation-Schreiben, fo dann forders den Kauferlichen Palleporten und Resolutionen, wie auch dem Dieiche Abschiede de Anno 1641. gemäß ift.
- 4) Geffalt bann auch, von der Momischen Rangerlichen Majeftat ein abfonders licher Salous Conductus vor die Fürftliche verwittibte Frau Land Grafin und Regentin des Nieder Fürstenthums Seffen, verwilliget und ausgesertiget worden, welches fonft ohne effect fenn wurde.
- 5) Darauf Ihre Fürstliche Gnaben Dero Gefandte nacher Ofinabrück und Mins fter abgeordnet, welche fich nicht allein ben den Kanferlichen und andernangemel-Sf ff 2